

Verordnung über die Organisation der Fachmittelschulen (V Organisation FMS)¹⁾

Vom 30. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾ sowie die §§ 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 13 des Dekrets über die Errichtung und Organisation der Diplommittelschulen³⁾ vom 15. März 1988⁴⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

¹ Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter. Funktions-
und Berufs-
bezeichnungen

² ...⁵⁾

§ 1a⁶⁾

Die Fächer sowie die Anzahl Wochenlektionen pro Fach und Klasse sind Studentafel
im Anhang festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ SAR 401.100

³⁾ Heute: Fachmittelschule

⁴⁾ SAR 423.310

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

B. Aufnahme¹⁾*I. Allgemeines***§ 2**

Aufnahme der
Schüler, Alter

Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schüler in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Die obere Altersgrenze liegt in der Regel bei 20 Jahren.

§ 3

Prüfungsfreie
Aufnahme²⁾

¹ Prüfungsfrei wird aufgenommen, wer die entsprechende Übertrittsberechtigung durch die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen erlangt hat.³⁾

² Schülerinnen und Schüler von Fachmittelschulen, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannt sind, sowie Schülerinnen und Schüler von Maturitätslehrgängen werden prüfungsfrei in die entsprechende Klasse der Fachmittelschule aufgenommen. Übertritte können in der Regel spätestens bis anfangs dritte Klasse und in der Regel nur auf Semesterbeginn erfolgen. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.⁴⁾

³ ...⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss II. Ziff. 2 der Verordnung über die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen (Verordnung Bezirksschulabschlussprüfung, V BAP) vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 188).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

II. Aufnahmeprüfung für aargauische Sekundarschüler¹⁾

§ 4²⁾

¹ Die Aufnahmeprüfungen werden an der Neuen Kantonsschule Aarau und an der Kantonsschule Wettingen durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind an beiden Schulen gleich. Durchführung,
Anmeldung

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport schreibt auf Vorschlag der Schulleitungen die Aufnahmeprüfungen aus. Anmeldungen sind an die zuständigen Schulleitungen zu richten.

§ 5

Die Aufnahmeprüfung orientiert sich am Stoff der vierten Klasse der Sekundarschule. Prüfungstoff

§ 6³⁾

¹ Die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik werden schriftlich, das Fach Französisch zusätzlich mündlich geprüft. Prüfungsfächer
und -dauer

² Die schriftlichen Prüfungen dauern 2 Stunden, die mündlichen Prüfungen 15 Minuten.

§ 7

¹ Der Erziehungsrat wählt auf Amtsdauer eine Aufnahmeprüfungskommission. Dieser gehören an: Aufnahme-
prüfungs-
kommission

- a) ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsident;
- b) vier Sekundarlehrer;
- c)⁴⁾ vier Kantonsschullehrer;
- d)⁵⁾ je ein Mitglied der Schulleitungen der Alten Kantonsschule Aarau, der Neuen Kantonsschule Aarau, der Kantonsschule Baden und der Kantonsschule Wettingen mit beratender Stimme.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

² Für die Wahl der vier Kantonsschullehrer haben die Rektoren der in Absatz 1 genannten Kantonsschulen ein Vorschlagsrecht, für jene der Sekundarlehrer der Vorstand des Vereins Sekundarlehrkräfte Aargau. ¹⁾

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission ist für die Gestaltung und Durchführung der Aufnahmeprüfung zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie kann Fachausschüsse einsetzen und mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben betrauen;
- b) sie legt die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen fest und wacht darüber, dass die Prüfungsanforderungen dem Leistungsvermögen der Schüler entsprechen;
- c)²⁾ sie legt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Schulen, an denen die Prüfungen stattfinden, die Prüfungsorganisation fest und bestimmt die Examinatoren (Fachlehrer an Kantonsschulen), die Experten (Sekundarlehrer) und die Aufsichtspersonen;
- d) sie stellt das Prüfungsprogramm auf und regelt das Verfahren für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen;
- e) sie legt die Richtlinien fest für die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
- f) sie validiert die Prüfungsergebnisse an einer gemeinsamen Sitzung mit den Examinatoren und den Experten. Sie beschliesst über Aufnahme oder Abweisung;
- g)³⁾ sie erstattet dem Departement Bildung, Kultur und Sport zuhänden des Erziehungsrates Bericht über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung;
- h) ...⁴⁾

§ 9

Bewertung der Prüfungsarbeiten

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden von den Examinatoren und Experten mit ganzen oder halben Noten bewertet. ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

² Die mündlichen Prüfungen im Fach Französisch werden von den Examinatoren abgenommen und gemeinsam mit den Experten mit ganzen und halben Noten bewertet. ¹⁾

^{2bis} Die Prüfungsnote im Fach Französisch ist das Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote. Bei einem Viertelswert wird auf die nächste höhere halbe oder ganze Note gerundet. ²⁾

³ Können sich Experten und Examinatoren in der Notengebung nicht einigen, setzt die Aufnahmeprüfungskommission die Noten fest.

§ 9a ³⁾

¹ Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze Aufnahmeprüfung von der Aufnahmeprüfungskommission für ungültig erklärt. Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen.

Verstösse gegen
die Prüfungs-
ordnung

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

§ 10

Die Schulleitungen erstatten der Aufnahmeprüfungskommission Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.

Prüfungsberichte

§ 11 ⁴⁾

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in den drei Prüfungsfächern ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht wird.

Bestehen

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

*III. Aufnahmeprüfung für weitere Schüler***§ 12**

Aufnahme-
prüfung für
weitere Schüler

¹ Die Schulen führen Aufnahmeprüfungen durch für Schülerinnen und Schüler, ¹⁾

- a) die über eine Vorbildung verfügen, wie sie in der vierten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder an einer gleichwertigen Schule vermittelt wird, sofern die Teilnahme an der Bezirksschulabschlussprüfung nicht möglich oder in dieser Prüfung im vorherigen Jahr die Übertrittsberechtigung nicht erreicht worden ist;
- b) ²⁾ die in die zweite oder dritte Klasse der Fachmittelschule eintreten wollen.

² Diese Prüfungen orientieren sich am Lehrplan der vierten Klasse der Bezirksschule bzw. der ersten und zweiten Klasse der Fachmittelschule und fallen mit der Abschlussprüfung an der Bezirksschule zusammen. ³⁾

³ Es zählen nur die Prüfungsnoten.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

¹⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

C. Schülerbeurteilung und Promotion

§§ 13–21¹⁾

D. Diplomprüfungen

§§ 22–37²⁾

E. Rechtsmittel

§ 38³⁾

Gegen Entscheide über die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Ungültigerklärung der Aufnahmeprüfung können die Schülerinnen und Schüler oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde erheben. Beschwerde

§ 39⁴⁾

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen⁵⁾

§ 40⁶⁾

Soweit das Dekret über die Errichtung und Organisation der Diplommittelschulen⁷⁾ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, sind das Ergänzende Bestimmungen

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

⁶⁾ Fassung gemäss § 43 Abs. 2 der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. Juni 1995, in Kraft seit 14. August 1995 (AGS 1995 S. 90).

⁷⁾ Heute: Fachmittelschule

Dekret über die Organisation der Mittelschulen vom 20. August 1991¹⁾ und die Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. Juni 1995²⁾ sinngemäss anwendbar, insbesondere bezüglich Schülersprache, Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sowie der Lehrerkonferenzen, Disziplinarwesen.

§ 41³⁾

§ 42

Aufhebung
bisherigen Rechts Die Verordnung über die Organisation der Diplommittelschulen vom 10. Juli 1989⁴⁾ ist aufgehoben.

§ 43⁵⁾

§ 43a⁶⁾

Übergangs-
bestimmung Der Bereich Soziale Arbeit gemäss Studentafel im Anhang wird ab dem Schuljahr 2006/2007 in der 2. Klasse und ab dem Schuljahr 2007/2008 in der 3. Klasse eingeführt. Im Schuljahr 2006/2007 wird in der 3. Klasse zum letzten Mal der altrechtliche Bereich Gesundheit und Soziales durchgeführt.

§ 44

Inkrafttreten Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 9. August 1993 in Kraft.

¹⁾ SAR 423.110

²⁾ SAR 423.111

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

⁴⁾ AGS Bd. 13 S. 57; Bd. 14 S. 217

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

Anhang¹⁾*1. Stundentafel Fachmittelschule*²⁾

A. Obligatorische Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Grundlagenfächer			
a) Sprachen und Kommunikation			
Deutsch	4	4	4
Französisch oder Italienisch	3	3	3
Englisch	3	3	3
Informatik	2	–	–
b) Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik	3	3	3
Naturwissenschaften	–	–	3
Biologie	2	1*	–
Chemie	2	1*	–
Physik	–	3	–
c) Sozialwissenschaften			
Gesellschaftswissenschaften	–	3	3
Geschichte	2	–	–
Geografie	2	–	–
Wirtschaft und Recht	2	–	–
Psychologie/Pädagogik	2	–	–
d) Musische Fächer und Sport			
Bildnerisches Gestalten	2	–	–
Musik	2	–	–
Bildnerisches Gestalten oder Musik ³⁾	–	2	2
Sport	3	3	3

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

³⁾ Für den Bereich Erziehung und Gestaltung ist Musik obligatorisch.

A. Obligatorische Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
2. Berufspraktikum	In der 1. oder 2. Klasse haben die Schülerinnen und Schüler ein Berufspraktikum von in der Regel 3 Wochen zu absolvieren		–
3. Projektunterricht und Selbständige Arbeit	–	2.5**	
4. Berufsfeldbezogene Fächer			
4.1 Bereich Kommunikation			
Medienkunde	–	3	3
Informatik	–	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32.5	30 bzw. 30.5
4.2 Bereich Gesundheit			
Naturwissenschaften mit Praktikum	–	3	3
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32.5	30 bzw. 30.5
4.3 Bereich Soziale Arbeit			
Individuum und Gesellschaft	–	3	3
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32.5	30 bzw. 30.5
4.4 Bereich Erziehung und Gestaltung			
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Gestalten	–	4	4
Instrument	–	0.5	0.5
Total Wochenlektionen ²⁾	34	33.5 bzw. 34	31.5 bzw. 32

¹⁾ Für den Bereich Erziehung und Gestaltung ist Musik obligatorisch.

²⁾ Durchschnitt beider Semester.

* Die Aufteilung der Jahreslektion auf das 3. und 4. Semester kann unterschiedlich erfolgen. Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.

** Die Aufteilung der 2.5 Jahreslektionen auf das 4. und 5. Semester kann unterschiedlich erfolgen (2/3 oder 3/2). Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.

B. Freifächer ¹⁾	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Französisch	3	3	3
Italienisch	3	3	3
Bildnerisches Gestalten oder Musik	–	2	2
Informatik	–	2	2
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Gestalterisches Werken	2	2	2
Textile Fächer	3	3	3
Hauswirtschaft*	–	–	–

* Klassenübergreifender Jahreskurs (3 Wochenlektionen)

2. Ausschreibung von weiteren Freifächern und Freikursen

Die Schulen bestimmen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Stundenkontingents, was für weitere Freifächer und Freikurse sie ausschreiben wollen. Die Schüler können maximal **38 Wochenlektionen** belegen.

3. Durchführung der Freifächer und Freikurse

Über die Durchführung sämtlicher Freifächer und Freikurse entscheidet die Schulleitung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates.

4. Lehrplan der Fachmittelschule ²⁾

Der Lehrplan der Fachmittelschule wird durch Verweisung publiziert. Er kann bei den Rektorat der Schulen, beim Departement Bildung, Kultur und Sport oder bei der Staatskanzlei eingesehen und bei den Rektorat sowie bei der Staatskanzlei bezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Februar 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 35).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).